

Revision Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Die wichtigsten Änderungen per 1.01.2017

Versicherungsumfang

Versicherungsbeginn: Ein Arbeitnehmer ist ab dem ersten Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt (also auch, wenn bspw. der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt). (Art. 3 Abs. 1).

Versicherungsende: Der Versicherungsschutz endet am 31. Tag (bisher am 30.) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. (Art. 3 Abs. 2).

Abrediversicherung: Diese kann neu für 6 Monate (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden. (Art. 3 Abs. 3).

Unfallähnliche Körperschädigungen: Im UVG sind alle Körperschädigungen aufgezählt, die wie ein Unfall behandelt werden, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. (Art. 6 Abs. 2).

Geldleistungen

Überentschädigung: Für eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 10 Prozent wird eine lebenslängliche Invalidenrente ausgerichtet. Dieser Grundsatz gilt nicht mehr für Unfälle im AHV-Alter. Dadurch wird eine Überentschädigung im AHV-Alter durch Leistungen der Unfallversicherung verhindert. (Art. 18 Abs. 1).

Rente der Unfallversicherung im AHV-Alter: Um eine Überentschädigung zu verhindern wird die Rente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt war. Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung zwei Prozent, sofern der Invaliditätsgrad über 40 Prozent liegt. Ist er tiefer, beträgt die Kürzung 1 Prozent. (Art. 20 Abs. 2ter).

Zuständigkeiten

Die in Artikel 66 Abs. 1 Bst. e UVG aufgezählten Verkaufsbetriebe (Optikergeschäfte, Bijouterie- und Schmuckgeschäfte, Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belags-

schleifmaschinen / Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau / Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten) sind nicht mehr der Suva unterstellt, sofern sie nicht produzieren, sondern Produkte nur bearbeiten.

Unfallversicherung der arbeitslosen Personen: Bisher war die UVAL in einer separaten Verordnung geregelt. Die UVAL wird ins UVG integriert und weiterhin von der Suva geführt. (Art. 1a Abs. 1 lit. b).

Beitrag zur Unfallverhütung

Erweiterung Geltungsbereich. Dieser wird ausgeweitet auf Grenzgänger und Entsendete. Damit erhalten Schweizer Betriebe gleich lange Spiesse wie ausländische, die in der Schweiz tätig sind. (Art. 81 Abs. 1).

Finanzierung. Neu müssen auch ausländische Betriebe einen Beitrag an die Prävention leisten. Die Regelungen dazu werden durch den Bundesrat definiert. (Art. 87a).

Kündigungsmodalitäten bei Prämien erhöhungen

Versicherte Betriebe können den Vertrag bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer kündigen. Die Versicherer müssen die Erhöhungen mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen. (Art. 59a).

Als konkrete und vollständige Rechtsgrundlage ist die Publikation des Bundesblatts zu beachten (BBI 2015 7139 «Unfallversicherung und Unfallverhütung» und BBI 2015 7133 «Organisation und Nebentätigkeiten SUVA»).